

DIG Direkt Privat und B2B

Mit dem DIG Direkt haben Sie:

- variabler Tarif, der den aktuellen Gaseinkaufspreis berücksichtigt
- freie Stichtagswahl
- günstige und sichere Erdgasversorgung

Seriosität und Fairness sind bei unserer Tarifstruktur oberste Maxime. Die DIG Deutsche Industriegas bietet deshalb bewusst keine Tarife mit Vorkasse oder Kautions an.

1. Für welche Verwendungszwecke ist das Erdgas im Tarif DIG Direkt bestimmt?

Das Gas darf nur zu Heizzwecken, zum Kochen und zur Warmwasseraufbereitung verwendet werden. Ausgeschlossen ist die Belieferung von Blockheizkraftwerken und Wärmepumpen. DIG ist nach dem vorliegenden Tarif DIG Direkt nur zur Belieferung von Entnahmestellen verpflichtet, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden.

2. Aus welchen Preisbestandteilen setzt sich der Gaspreis im Tarif DIG Direkt zusammen?

2.1. Der Gaspreis im Zeitpunkt des Vertragsschlusses enthält die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb des Gases und die Umsatzsteuer. Soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird, verstehen sich die Preisangaben von DIG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2. Zusätzlich enthält der Gaspreis insbesondere die folgenden Belastungen: Die Netzentgelte sowie die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Zählern, die Messung und die Abrechnung der Netznutzung, die Konzessionsabgabe, die Erdgassteuer, das Konvertierungsentgelt, die Konvertierungs- sowie die Bilanzierungsumlage.

2.3. Darüber hinausgehende künftige Entgelte für moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes sind nicht im Gaspreis enthalten.

3. Wann und wie ändert DIG seine Preise im Tarif DIG Direkt und welche Rechte haben Sie?

3.1. Preisänderungen durch DIG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch DIG sind insbesondere Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2 maßgeblich sind. DIG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist DIG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.2. DIG nimmt mindestens alle drei Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. DIG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf DIG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Für Preisänderungen werden nur solche Kostenänderungen berücksichtigt, die für DIG bei Vertragsschluss nach der konkreten Art, dem Zeitpunkt ihres Entstehens und ihrem konkreten Umfang nicht vorhersehbar waren oder die unabhängig von ihrer Vorhersehbarkeit erst nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss wirksam werden; daher bleiben insbesondere Preisänderungen für die bereits beschlossene, aber erst ab dem Jahre 2021 wirksam werdende CO₂-Abgabe vorbehalten. Während des Bestehens einer eingeschränkten Preisgarantie sind Preisänderungen hinsichtlich der garantierten Preisbestandteile ausgeschlossen.

3.3. Änderungen der Preise werden jeweils zum Beginn eines Kalendermonats und erst nach einer brieflichen Mitteilung an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Mitteilung bei Ihnen an. DIG wird Ihnen in der Mitteilung die Preisänderungen und den Zeitpunkt deren Inkrafttretens unter Benennung der Gründe und des konkreten

Umfangs auf transparente und verständliche Weise erläutern. Zeitgleich mit der Mitteilung wird DIG die Änderungen im Internet unter www.dig-gas.de veröffentlichen.

3.4. Ändert DIG die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird DIG Sie in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung kann formlos erfolgen. DIG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Die sonstigen Kündigungsrechte (siehe auch § 21 der beigefügten AGB) bleiben unberührt.

3.5. Ziffern 3.1 bis 3.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb, die Messung, das Inverkehrbringen oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, soweit die Regelung eine Weitergabe an Sie nicht ausschließt und soweit nach Sinn und Zweck der Regelung die Zuordnung zu dem mit Ihnen bestehenden Vertrag möglich und sachgerecht ist.

3.6. Ziffern 3.1 bis 3.4 gelten auch, soweit künftig Entgelte für moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anfallen.

3.7. Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz wird DIG auch außerhalb einer Preis-anpassung nach den Ziffern 3.1 bis 3.6 mit dem Inkrafttreten der Änderung ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergeben. DIG wird Sie rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Änderung in transparenter und verständlicher Weise über die Änderung informieren. Von der Weitergabe ausgenommen sind bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB Änderungen der Umsatzsteuer innerhalb der ersten vier Monate nach Vertragsschluss.

4. Wie lange sind Sie im Tarif DIG Direkt an den Vertrag gebunden?

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Vertragsschluss (siehe auch § 2 der beigefügten AGB).

5. Welche besonderen Möglichkeiten der Stichtagsabrechnung haben Sie im Tarif DIG Direkt?

Sie haben im Tarif DIG Direkt hinsichtlich der Jahresabrechnung eine freie Stichtagswahl. Bei Vertragsbeginn können Sie als Stichtag für die Jahresabrechnung den Monatsletzten eines beliebigen Kalendermonats bestimmen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Gas nach Standardlastprofilen an Sondervertragskunden (AGB Gas SLP-Standard - Stand: 02/2020 verwiesen (www.dig-gas.de/downloads/).

Ihr Wechsel zur DIG Deutsche Industriegas!

Günstiges Erdgas. Sichere Versorgung.

DIG übernimmt den gesamten Wechselprozess (Kündigung des bisherigen Gasversorgers, Netz-Ummeldung) für Sie. Kosten entstehen Ihnen dafür keine.

Ihre Gasversorgung bleibt auch während des Wechsels absolut sicher. Das garantieren wir.

Glossar zu den einzelnen Belastungen

"Arbeitspreis Netzentgelt": Das Netzentgelt wird DIG durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber in Rechnung gestellt. Es beinhaltet insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und der Systemdienstleistungen. Der Arbeitspreis Netzentgelt betrifft die Teile des Netzentgelts, welche verbrauchsabhängig berechnet werden. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Bilanzierungsumlage": Die Bilanzierungsumlage wird von den sogenannten Marktgebietsverantwortlichen, also NetConnect Germany (NCG) und Gaspool Balancing Services (Gaspool), erhoben. Die Umlage dient dazu, den prognostizierten Fehlbetrag aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie zu decken. Konkretisierungen zur Umlage enthält die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 19.12.2014 („GaBi Gas 2.0“). Die Höhe der jeweils geltenden Umlage ergibt sich aus den Veröffentlichungen der Marktgebietsverantwortlichen.

"Entgelt für den Messstellenbetrieb": Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird DIG regelmäßig durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber oder durch einen anderen Messstellenbetreiber als Jahrespreis in Rechnung gestellt und beinhaltet die Kosten der Messeinrichtung (insbesondere Beschaffung, Einbau, Betrieb und Wartung des konventionellen Zählers). Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Entgelt für die Messung": Das Entgelt für die Messung wird DIG regelmäßig durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber als Jahrespreis in Rechnung gestellt und beinhaltet die Kosten der Messdienstleistung (insbesondere die Kosten der Ablesung) für einen Messvorgang im Jahr. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung": Das Entgelt für die jährliche Abrechnung der Netznutzung wird DIG regelmäßig durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber als Jahrespreis in Rechnung gestellt und beinhaltet die Kosten der Abrechnung der Netznutzung (insbesondere Aufbereitung der Messdaten und Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten an die berechtigten Marktpartner, Abrechnung der Netznutzung gegenüber DIG) für einen Abrechnungsvorgang im Jahr. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Erdgassteuer": Die Gassteuer ist eine Verbrauchssteuer, die auf Grundlage des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) vom Fiskus erhoben wird. Die Höhe der jeweils geltenden Steuer folgt unmittelbar aus dem EnergieStG.

"Grundpreis Netzentgelt": Das Netzentgelt wird DIG durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber in Rechnung gestellt. Es beinhaltet insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und der Systemdienstleistungen. Der Grundpreis betrifft die Teile des Netzentgelts, welche als Jahrespreis berechnet werden. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Konvertierungsentgelt": Das Konvertierungsentgelt wird von den sogenannten Marktgebietsverantwortlichen, also NetConnect Germany (NCG) und Gaspool Balancing Services (Gaspool) gemäß einer Festlegung der Bundesnetzagentur erhoben. Es fällt im Rahmen der Konvertierung von Gasmengen an (z.B. H-Gas zu L-Gas). Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen der Marktgebietsverantwortlichen.

"Konvertierungsumlage": Die Konvertierungsumlage kann gemäß eines Beschlusses der Bundesnetzagentur neben dem Konvertierungsentgelt erhoben werden, soweit die Erlöse aus dem Konvertierungsentgelt nicht ausreichen, um die Kosten für die Konvertierung zu decken. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen der Marktgebietsverantwortlichen.

"Konzessionsabgabe": Rechtsgrundlage für die Konzessionsabgabe ist die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen dem für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber und der jeweiligen Kommune. Die Höhe der jeweils geltenden Abgabe ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers.

"Leistungspreis Netznutzung": Der Leistungspreis (auch als Grundpreis bezeichnet) ist der Preis für die vom Versorger bezogene Leistung in Euro je kW. Je nach Preismodell wird die höchste gemessene Leistung des Jahres (Jahresleistungspreis) oder die eines Monats (Monatsleistungspreis) berechnet.